

## Presseinformation

des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes

LRH / Sonderprüfung / Auszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Bereich der Wohnungslosenhilfe

**LRH regt einheitliche Vorgangsweise bei der Auszahlung der Mindestsicherung an; Bezirksverwaltungsbehörden sollten die Auszahlungen vornehmen**

***Nachdem die Abteilung Soziales Unterschiede bei der Auszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung an wohnungslose Personen festgestellt hat, beauftragte das zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung den LRH mit einer Sonderprüfung. Insgesamt gab das Land von 2016 bis 2018 rund 1,8 Mio. Euro an Mindestsicherung für Wohnungslose aus. Die Abteilung Soziales hat die von den Trägern über die Auszahlung vorgelegten Unterlagen nicht bei allen Trägern gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung des Landes geprüft. In Zukunft sollten die Bezirksverwaltungsbehörden die Auszahlungen vornehmen.***

„Bis 31.12.2019 war die bedarfsorientierte Mindestsicherung eine Geldleistung mit Rechtsanspruch; das Land OÖ war Träger dieser Leistung“, erklärt LRH-Direktor Dr. Friedrich Pammer. Insgesamt hat die Mindestsicherung für Wohnungslose den Landeshaushalt von 2016 bis 2018 mit rd. 1,8 Mio. Euro belastet.

Mit der Auszahlung konnte das Land Trägerorganisationen von Einrichtungen für Wohnungslose betrauen. „Wir sehen es kritisch, dass das Land bei der Betrauung keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen hat“, sagt Pammer. Um den haushaltsrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen, sollte die Abteilung Soziales Prüfmaßnahmen betreffend die Abrechnungen definieren. Das hat sie in der Vergangenheit unterlassen.

Vier der fünf Träger zahlten die Mindestsicherung direkt an ihre Klienten aus; in einem Bezirk erfolgte die Auszahlung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Bei einem der Träger lagen den Auszahlungen bis Ende Juni 2019 keine Anträge der Wohnungslosen und keine Bescheide der zuständigen Behörde zu Grunde. „Das hätte der Abteilung Soziales bei ordnungsgemäßer Prüfung schon deutlich früher auffallen müssen“, erörtert der LRH-Direktor.

Auch im Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, das ab 1.1.2020 das Oö. Mindestsicherungsgesetz ablöste, ist die Möglichkeit zur Übertragung der Auszahlung an die Träger der Wohnungslosenhilfe vorgesehen. „Aus unserer Sicht ist die Direktauszahlung durch die Träger nicht vorteilhaft; das Land OÖ sollte die Auszahlung durch die Bezirksverwaltungsbehörden vornehmen lassen“, sagt Pammer. Eine erfolgreiche Sozialarbeit, die die Klienten bei der Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen unterstützt, ist nicht von der Direktauszahlung abhängig.

## **Träger leisten notwendige Sofortunterstützung**

Die Behörden müssen innerhalb von drei Monaten über eingebrachte Anträge entscheiden. In dieser Zeit haben die regionalen Träger sozialer Hilfe, das sind Sozialhilfeverbände und Statutarstädte, die erforderliche Soforthilfe – vorzugsweise in Form von Sachleistungen – als Vorleistung zur Verfügung zu stellen. "Wenn ein Leistungsanspruch besteht, sind diese Vorleistungen bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen", erklärt der LRH-Direktor. Von dieser Möglichkeit machten die Sozialhilfeverbände bzw. Statutarstädte selten Gebrauch; meistens erhielten die Klienten eine sofortige Unterstützung durch Sachleistungen von den Trägern. „Aus unserer Sicht ist es kritisch, dass sich die regionalen Träger entgegen der gesetzlichen Bestimmung dabei weitgehend auf die Wohnungsloseneinrichtungen bzw. karitativen Organisationen verließen“, sagt der LRH-Direktor.

## **Projekt „Kautionen und Mieten“ umsetzen**

Im Dezember 2013 hat die Abteilung Soziales ein landesweites Projekt „Raschere Verfügbarkeit finanzieller Mittel für Kautionen und Mietrückstände“ gestartet. Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen sollen rasch eine finanzielle Unterstützung, wie zinsenlose Darlehen, durch die Träger der Delogierungsprävention bekommen.

„Wir sehen dieses Projekt, das durch Mittel des Landes und der Träger finanziert werden soll, positiv“, sagt Pammer. Die Erfahrungen mit bestehenden Modellen zeigen, dass ein geringes finanzielles Risiko besteht, weil die Träger auch eigene Mittel einsetzen; daher dürften sie großes Interesse an einer hohen Rückzahlungsquote haben. „Nicht rückzahlbare Zuschüsse sollten aber nur in echten Ausnahmefällen vergeben werden“, präzisiert Pammer. Zudem sollte die Abteilung Soziales regelmäßig Kontrollen durchführen, um den widmungsgemäßen Einsatz der Mittel zu prüfen.

---

Im Rahmen der Prüfung arbeitete der LRH den Zeitraum 2016 bis 12.12.2019 auf und führte Gespräche mit jenen fünf Trägerorganisationen, die Wohnmöglichkeiten für wohnungslose Personen anbieten, sowie mit den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden.

---

*Rückfragen-Kontakt: Dr. Friederike Riekhof (+43 732) 7720-11426*

*Weitere Informationen unter <http://www.lrh-ooe.at>*